

DIE WICHTIGSTEN FAKTEN ZUM WOHNELD

Der Wohnsitz/Lebensmittelpunkt

Wohneld kann immer nur für eine einzige Wohnung beantragt werden, nämlich die Wohnung, die den Mittelpunkt eurer Lebensbeziehungen bildet. Hier verbringt ihr den vorwiegenden Teil eures beruflichen und privaten Lebens. In der Regel ist dies euer Hauptwohnsitz, es kann aber auch für eine andere Wohnung Wohneld beantragt werden, wenn diese nachweislich euren Lebensmittelpunkt bildet. (Verwaltungsvorschriften (5.15) zu § 5 Abs. 1 WoGG)

Der gemeinsame Haushalt

Wohneld kann immer nur für alle Mitglieder eines gemeinsamen Haushaltes zusammen beantragt werden.

Was ist der gemeinsame Haushalt?

Das sind immer die antragstellende Person selbst, Eltern, Kinder, Ehegatten/eingetragene Lebenspartner und sonstige Verwandte. Darunter zählen aber auch nicht verwandte Personen, die „mit einem Haushaltsmitglied so zusammenleb[en], dass nach verständiger Würdigung der **wechselseitige Wille anzunehmen ist, Verantwortung füreinander zu tragen und füreinander einzustehen**“ (§ 5 Abs. 1 Nr. 3 WoGG)

Was bedeutet das?

<p>Für WGs Wenn ihr in einer WG wohnt, wollt ihr im Regelfall nicht finanziell füreinander eintehen. Da reicht es also aus, wenn ihr die anderen Personen in der Wohnung als WG-MitbewohnerInnen deklariert. Vor allem bei gegengeschlechtlichen WGs kann es passieren, dass die Wohneldbehörde euch erst einmal als gemeinsamen Haushalt (aufgrund einer vermuteten Partnerschaft) betrachtet. Dem solltet ihr dann aber durch ein formloses Schreiben widersprechen.</p> <p>Für Partnerschaften Aber auch in einer Partnerschaft ist es nicht immer gewollt, die finanzielle Verantwortung füreinander zu tragen. Das Gesetz geht von der Regelvermutung des § 7 Abs. 3a SGB 2 aus. Ihr habt aber die Möglichkeit, dies durch eine eigene Erklärung zu widerlegen. Dazu erklärt ihr in einem formlosen Schreiben, warum ihr gerade nicht einen gemeinsamen Haushalt bildet und belegt dies z.B. durch getrennte Kontoführung.</p>	<p>§ 5 Abs. 2 WoGG Ein wechselseitiger Wille, Verantwortung füreinander zu tragen und füreinander einzustehen, wird vermutet, wenn mindestens eine der Voraussetzungen nach den Nummern 1 bis 4 des § 7 Abs. 3a des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch erfüllt ist.</p> <p>§ 7 SGB 2 (3a) Ein wechselseitiger Wille, Verantwortung füreinander zu tragen und füreinander einzustehen, wird vermutet, wenn Partner</p> <ol style="list-style-type: none">1. länger als ein Jahr zusammenleben,2. mit einem gemeinsamen Kind zusammenleben,3. Kinder oder Angehörige im Haushalt versorgen oder4. befugt sind, über Einkommen oder Vermögen des anderen zu verfügen.
---	---

Dem Grunde nach nicht (mehr) bafögberechtigt

Weiterhin dürft ihr dem Grunde nach nicht (mehr) bafögberechtigt sein. (§ 20 Abs. 2 Nr. 1 WoGG)
Im BAföG ist bereits eine Wohnpauschale enthalten. Euer Bedarf wurde also bereits von einer Behörde geprüft wurde und wird vom BAföG abgedeckt. Selbst wenn euer BAföG-Satz bei 0 € liegt, seid ihr dem Grunde nach noch bafögberechtigt und könnt kein Wohneld erhalten.

Wer BAföG ausschließlich als Darlehen erhält (z.B. Hilfe zum Studienabschluss, Sanktionssemester nach einem zweiten Fachrichtungswechsel), kann Wohneld bekommen. (20.22 WoGVwV)

Sofern ihr kein reguläres BAföG (mehr) erhalten könnt, steht euch zumindest abstrakt Wohneld zu.

Ihr seid z.B. dem Grunde nach nicht (mehr) bafögerechtigt, wenn ihr euch im Zweitstudium befindet, euer Studienfach unbegründet zu spät gewechselt habt oder über eure Förderungshöchstdauer hinaus studiert.

In der Regel verlangt die Wohngeldbehörde einen Ablehnungsbescheid vom BAföG-Amt. Informiert euch diesbezüglich bei dem für euch zuständigen Amt, welche Unterlagen erforderlich sind und ob es einen Kurzantrag zum Zweck eines Ablehnungsbescheides für den Wohngeldantrag gibt.

Achtung!

Wenn in einem gemeinsamen Haushalt mindestens eine Person wohngeldberechtigt ist, ist der gesamte Haushalt berechtigt. BAföG fließt dann als Einkommen in die Plausibilitätsprüfung ein.

Die Plausibilitätsprüfung

Mit der Plausibilitätsprüfung wird geprüft, ob der Haushalt mindestens 80% der regelmäßigen monatlichen Ausgaben (Bedarf) selber finanzieren kann.

Relevante Finanzierungsmittel sind dabei unter anderem Lohn und Gehalt, Unterhalt, Darlehen, Ersparnis oder auch BAföG als Hilfe zum Studienabschluss.

Bei Studierenden werden nicht die Bedarfssätze aus dem SGB XII angenommen; es wird eine individuelle Rechnung gemacht. Ihr müsst also einmal aufschlüsseln, was euer monatlicher Bedarf ist. Nutzt dazu das Formblatt "Fragebogen für Studierende und Auszubildende".

Unterhalt der Eltern

Im Formblatt "Fragebogen für Studierende und Auszubildende" wird auch nach Unterhaltszahlungen der Eltern gefragt, da diese in der Regel bis zum ersten berufsqualifizierenden Abschluss unterhaltspflichtig sind.

Eure Eltern müssen also der Wohngeldbehörde gegenüber erklären, ob und in welcher Höhe sie Unterhalt zahlen oder aus welchem Grund ihnen Unterhaltszahlungen nicht möglich sind. Für gewöhnlich reicht eine kurze Erklärung, Nachweise sind nur auf Nachfrage zu erbringen.

Der Antrag

Wann?

Wohngeld kann frühestens ab dem Monat erhalten werden, in dem erstmalig der Antrag bei der Wohngeldbehörde eingegangen ist. Das heißt, ihr müsst spätestens am letzten Tag des Monats euren Antrag stellen, damit ihr noch für den gesamten Monat Wohngeld bekommt.

Die Bearbeitung der Anträge dauert in der Regel mehrere Wochen bis Monate, sodass eine frühzeitige Antragstellung sinnvoll ist.

Wohngeld wird in der Regel immer nur für ein Jahr gewährt, danach muss ein Antrag auf Weiterbewilligung gestellt werden.

Wo?

Der Antrag muss bei der Wohngeldstelle der Gemeinde-, Stadt-, Amts- oder Kreisverwaltung gestellt werden, in deren Zuständigkeitsbereich die Wohnung liegt.

Was?

- Antrag auf Mietzuschuss
- Anlagen Zusatzeinkünfte/Vermögen
- Einkünfte aus nichtselbstständiger Arbeit und/oder Einkünfte aus selbstständiger Arbeit
- Mietbescheinigung (von den Vermietenden auszufüllen)
- Fragebogen für Studierende und Auszubildende
- Nachweise, wenn erforderlich

Bei Fragen oder Problemen wendet euch an die Wohngeldberatung: beratung-wgb@asta-bielefeld.de